

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 21	FREITAG, DEN 1. JUNI	2018
Tag	Inhalt	Seite
17. 5. 2018	Neunzehnte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Harburg.	197
25. 5. 2018	Einundzwanzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Eimsbüttel.	198
29. 5. 2018	Gesetz über die Einführung einer pauschalen Beihilfe zur Flexibilisierung der Krankheitsvorsorge 2030-1	199
29. 5. 2018	Gesetz zur Umbenennung der Technischen Universität Hamburg-Harburg 221-1, 221-12	200
29. 5. 2018	Zweites Gesetz zur Anpassung haushaltsrechtlicher Vorschriften 63-1, 63-3	200

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Neunzehnte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Harburg Vom 17. Mai 2018

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82) wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Harburg

Verkaufsstellen dürfen in den Straßen Lüneburger Tor, Seeveplatz, Seevepassage, Bremer Straße 1–3, Lüneburger Straße 1–48, Herbert-Wehner-Platz, Hölertwiete 6, Großmoorbogen 6, 9, 17 bis 19, Großmoordamm 98, Schlachthofstraße 1, Schloßmühlendamm 2, Hannoversche Straße 86 und Cuxhavener Straße 366 am Sonntag, dem 3. Juni 2018, aus Anlass der

Veranstaltung „Eine Bühne für Alle – Inklusion und Integration“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 17. Mai 2018.

Das Bezirksamt Harburg

**Einundzwanzigste Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Eimsbüttel**

Vom 25. Mai 2018

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82) wird verordnet:

§ 1

Sonntagsöffnung am 3. Juni 2018

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 3. Juni 2018, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltung „Länderintegration mit der Fußball-WM“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 auf die

Osterstraße, den Fanny-Mendelssohn-Platz und Heußweg 25 bis 60 beschränkt.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 25. Mai 2018.

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Gesetz
über die Einführung einer pauschalen Beihilfe
zur Flexibilisierung der Krankheitsvorsorge

Vom 29. Mai 2018

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes

§ 80 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 179), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 9 Satz 11 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
2. Hinter Absatz 10 wird folgender neuer Absatz 11 eingefügt:
„(11) Auf Antrag wird an Stelle der Beihilfen zu den Aufwendungen nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 eine Pauschale gewährt, wenn Beihilfeberechtigte freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in entsprechendem Umfang in einer privaten Krankenversicherung versichert sind und ihren Verzicht auf ergänzende Beihilfen erklären. Aufwendungen, für die eine Leistungspflicht der sozialen oder privaten Pflegeversicherung besteht, sind von der Pauschale nicht umfasst. Die Pauschale bemisst sich nach der Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrags, bei privater Krankenversicherung jedoch höchstens nach dem hälftigen Beitrag einer Krankenversicherung im Basis-tarif und wird monatlich zusammen mit den Bezügen gewährt. Beiträge für berücksichtigungsfähige Angehörige,

deren Aufwendungen nach Absatz 12 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c nicht beihilfefähig sind, werden bei der Bemessung der Pauschale nicht berücksichtigt. Änderungen der Beitragshöhe sind unverzüglich mitzuteilen. Der Antrag auf Gewährung der Pauschale und der Verzicht auf ergänzende Beihilfen sind unwiderruflich und bedürfen der Schriftform nach § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bei einem Wechsel aus der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung in ein Versicherungsverhältnis in der privaten Krankenversicherung oder umgekehrt oder bei Änderung des Krankenversicherungsumfangs wird die Pauschale höchstens in der vor der Änderung gewährten Höhe gewährt. Beiträge eines Arbeitgebers oder eines Sozialleistungsträgers zur Krankenversicherung oder ein Anspruch auf Zuschuss zum Beitrag zur Krankenversicherung auf Grund von Rechtsvorschriften oder eines Beschäftigungsverhältnisses sind bei der Berechnung der Pauschale nach Satz 3 zu berücksichtigen.“

3. Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 12.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. Mai 2018.

Der Senat

Gesetz
zur Umbenennung der Technischen Universität Hamburg-Harburg

Vom 29. Mai 2018

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

Das Hamburgische Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145, 154), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Nummer 6 erhält folgende Fassung:
„6. die Technische Universität Hamburg.“
2. § 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Der Technischen Universität Hamburg obliegt die Weiterentwicklung der Wissenschaften insbesondere in den Bereichen Technik und Naturwissenschaften durch Forschung und die Vermittlung einer wissenschaftlichen Ausbildung. Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur selbständigen Anwendung und Entwicklung wissenschaftlicher

Methoden und Erkenntnisse. Die Technische Universität Hamburg bildet den wissenschaftlichen Nachwuchs heran.“

3. § 87 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„In der Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Technischen Universität Hamburg kann für sechs Jahre eine hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte oder ein hauptberuflicher Gleichstellungsbeauftragter gewählt werden.“

Artikel 2

Änderung des Studierendenwerkesgesetzes

§ 2 Absatz 1 Nummer 6 des Studierendenwerkesgesetzes vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 250), zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 299, 326), erhält folgende Fassung:

- „6. Technische Universität Hamburg.“

Ausgefertigt Hamburg, den 29. Mai 2018.

Der Senat

Zweites Gesetz
zur Anpassung haushaltsrechtlicher Vorschriften

Vom 29. Mai 2018

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung der Landeshaushaltsordnung

In § 27 Absatz 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (HmbGVBl. S. 222), wird die Zahl „21“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

am 7. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 372), erhält folgende Fassung:

- „4. 2018: 11.317 Millionen Euro,
5. 2019: 11.502 Millionen Euro,
6. 2020: 11.994 Millionen Euro.“

Artikel 2

Änderung des Finanzrahmengesetzes

§ 3 Nummern 4 bis 6 des Finanzrahmengesetzes vom 21. Dezember 2012 (HmbGVBl. 2013 S. 8), zuletzt geändert

Artikel 3

Übergangsbestimmung

Artikel 1 ist erstmalig auf das Haushaltsjahr 2018 unter Berücksichtigung der Steuererträge des Haushaltsjahres 2017 anzuwenden.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. Mai 2018.

Der Senat